

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	34	34	0	63

### **63) Regionalbibliothek: Änderung der Benutzungssatzung und Änderung der Gebührensatzung**

#### **Beschluss:**

Der Vorschlag des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses Nr. 67 vom 08.06.2021 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung über die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. und die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. werden beschlossen.

#### **S a t z u n g**

**über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 20.05.2016 (ABl. Nr. 10 vom 01.06.2016), zuletzt geändert am 25.01.2021 (ABl. Nr. 6 vom 11.02.2021)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

#### **I.**

#### **Gegenstand der Änderung**

Die Satzung über die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 20.05.2016 (ABl. Nr. 10 vom 01.06.2016), zuletzt geändert am 25.01.2021 (ABl. Nr. 6 vom 11.02.2021), wird wie folgt geändert:

1. §5 Abs. 1 lautet neu wie folgt:  
Die Zulassung zur Benutzung der Regionalbibliothek erfolgt durch Ausstellen eines Bibliotheksausweises.
2. §7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Leihfrist beträgt
  - 21 Kalendertage für Bücher, Hörbücher und eBooks,
  - 7 Kalendertage für Zeitschriften, Musik, Filme, Software und Konsolenspiele, eAudio, eVideo und eMusic,
  - 1 Kalendertag für eMagazines und
  - 1 Stunde für ePaper.
3. In §7 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Regi24“ ersetzt durch den Begriff „Onleihe Niederbayern/Oberpfalz“.
4. §9 Abs. 1 Satz 2 lautet neu wie folgt:  
„Bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung kann eine Vorbestellung storniert werden.“
5. §9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Sobald das vorbestellte Medium bereit steht, wird der Vorbestellende schriftlich oder elektronisch benachrichtigt. Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist von einer Woche nach der Benachrichtigung abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vorbestellung. Bestellte Vormerkungen mit dem Ablageort Vormerkbox sind innerhalb einer Frist von max. 3 Kalendertagen abzuholen.
6. In §12 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
7. In §17 Abs. 2 wird das Datum „01.01.2015“ durch das Datum „01.08.2021“ ersetzt.

**II.  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021

Stadt Weiden i.d.OPf.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

**S a t z u n g**

über die Gebühren für die Benutzung  
der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf.

**Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art 1, 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:**

**§ 1**

**Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Regionalbibliothek werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Schulen und Kindergärten, die die Regionalbibliothek (mit Ausnahme der Virtuellen Regionalbibliothek „Onleihe Niederbayern/Oberpfalz“) ausschließlich zu schulischen Zwecken während des laufenden Schul- / Kindergartenjahres nutzen, sind von den Benutzungsgebühren befreit.
- (2) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer der Regionalbibliothek.
- (3) Gebührenschuldner Minderjähriger ist deren gesetzlicher Vertreter.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2**

**Benutzungsgebühren**

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

- (1) Für den Bibliotheksausweis, der zur Ausleihe und Nutzung der angebotenen Dienste der Regionalbibliothek berechtigt, gelten folgende Gebührentarife:

**Jahresgebühr:**

Erwachsene	40,00 €
Kinder 0 – 9 Jahre	5,00 €
Jugendliche 10 – 15 Jahre	10,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre	20,00 €
Schüler / Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	20,00 €
Familie	55,00 €
Institutionen und Firmen (max. 3 Ausweise)	100,00 €

Monatsausweis (ausgenommen Familie)	10,00 €
--	---------

- (2) Ausstellen eines Ersatzausweises 5,00 €
- (3) Servicegebühren
  - a) Druckgebühr pro Seite (schwarz/weiß) 0,10 €
  - b) Druckgebühr pro Seite (farbig) 0,50 €

- (4) Fernleihbestellung
  1. Rückporto nach tatsächlichem Anfall

Darüber hinaus sind vom Nutzer die Kosten zu tragen, die ggf. von der gebenden Institution erhoben werden.

- (5) Leihfristverlängerung
  - a) von Musik, Filmen, Software und Konsolenspielen
    - o pro Woche 3,00 €
  - b) Für alle anderen Medien ist die Leihfristverlängerung gebührenfrei.
- (6) Kostenersatz, Pauschale

a)	bei Beschädigung / Verlust von DVD-Hüllen	1,00 €
b)	bei Beschädigung / Verlust von Medienboxen	5,00 €
c)	Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust bzw. -beschädigung	5,00 €
d)	bei notwendiger Anschriftenermittlung im Falle eines Wohnungswechsels / Namensänderung	5,00 €

(7) Säumnisgebühren

a)	für Medien mit 21tägiger Leihfrist	je angefangene Säumniswoche und Medium	3,00 €
b)	für Medien mit verkürzter Leihfrist	je Säumnistag und Medium	2,00 €

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Hälfte der festgelegten Säumnisgebühren zu entrichten. Gleiches gilt für Schulen und Kindergärten.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr gemäß § 2 (1) entsteht und wird fällig bei erstmaliger Ausstellung des Ausweises mit dessen Aushängung. Nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Jahresgebühr erstmals fällig wurde, wird die Benutzungsberechtigung erneuert, sobald die Jahresgebühr erneut eingezahlt wurde bzw. im Fall der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mit deren Abbuchung, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.
- (2) Im Übrigen entstehen die Gebühren gemäß § 2 (2 – 8) zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung bzw. Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes, die Gebühren gemäß § 2 (9) mit Ablauf des letzten Tages der Leihfrist. Sie werden mit dem Entstehen fällig.
- (3) Alle Gebühren sind mit ihrem Fälligwerden sofort am Kassenautomaten zu entrichten, sofern der Regionalbibliothek keine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

**§ 4  
Sonderaktionen**

Im Rahmen von Sonderaktionen (z. B. Sommerferien-Leseclub) kann die Regionalbibliothek Vergünstigungen gewähren.

**§ 5  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. vom 15.12.2014 (ABl. Nr. 28 vom 29.12.2014) außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021

Stadt Weiden i.d.OPf.  
Jens Meyer  
Oberbürgermeister

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	37	37	0	64

**64) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.04.2021  
Künftige Umsetzung des Konzepts „Barrierefreie Innenstadt – Weiden für Alle“**

Berufsm. StR Seidel stellte den Sachstandsbericht zur Thematik vor und veranschaulichte dies an einer Präsentation.

**Beschluss:**

Der Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses Nr. 42 vom 09.06.2021 wurde in folgender geänderter Form zum Beschluss erhoben.

Das vorliegende Konzept „Barrierefreie Innenstadt - Weiden für Alle!“ ist in einer themenbezogenen Bürgerversammlung vorzustellen und steht unter Finanzierungsvorbehalt.

Zur Finanzierung sind die Einnahmen aus 13 h FAG als zweckgebundener Einsatz der Eigenmittel zu prüfen.

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	37	37	0	65

### 65) Regionalbibliothek: Änderung der Öffnungszeiten

Folgender Sachstandsbericht lag dem Bericht vor:

Die Öffnungszeiten der Regionalbibliothek sind seit 2003 unverändert wie folgt:

So., Mo	geschlossen
Di., Mi., Fr.	10 – 18 Uhr
Do.	10 – 20 Uhr
Sa.	9 – 12 Uhr

In den vergangenen Jahren ist eine kontinuierliche Veränderung der Kundenfrequenz zu beobachten. So hat sich der Samstagmittag zu einer echten Rush Hour entwickelt. Kurz vor 12 Uhr drängen noch viele Besucher nach dem Wochenmarkt in die Regionalbibliothek und sind enttäuscht, weil sie keine Zeit mehr haben, ihre Medien auszuwählen. Die Ausweitung der Öffnungszeiten an Samstagen bis 13 Uhr bringt einen großen Mehrwert.

Um diese Öffnungsstunde kostenneutral abzubilden, wird vorgeschlagen, die Regionalbibliothek am Donnerstag bereits um 19 Uhr zu schließen. Die Öffnungsstunde von 19 bis 20 Uhr am früheren „langen Donnerstag“ verliert immer mehr an Bedeutung, die Frequenz nimmt konstant ab.

Im Sinne kundenfreundlicher Öffnungszeiten erreichen diese beiden Korrekturen eine große Außenwirkung.

In zeitlicher Analogie zu den Änderungen der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Regionalbibliothek wird vorgeschlagen, die Öffnungszeiten zum 01.08.2021 anzupassen.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Die Öffnungszeiten der Regionalbibliothek lauten ab 01.08.2021 wie folgt:

So., Mo	geschlossen
Di., Mi., Fr.	10 – 18 Uhr
Do.	10 – 19 Uhr
Sa.	9 – 13 Uhr

### **Beschluss:**

Die Öffnungszeiten der Regionalbibliothek lauten ab 01.08.2021 wie folgt:

So., Mo	geschlossen
Di., Mi., Fr.	10 – 18 Uhr
Do.	10 – 19 Uhr
Sa.	9 – 13 Uhr

Stadtrat vom 21.06.2021

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss- Nr.</b>
	37	37	0	66

### **66) Änderung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Herr Erich Sperber wurde als neuer Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Nordoberpfalz gewählt. Er tritt die Nachfolge von Herrn Joachim Behrend als ordentliches Mitglied des Wirtschaftsbeirates an. Sein Vertreter ist Herr Engelbert Schicker.

Diese personelle Änderung erfordert eine Anpassung der Besetzung des Wirtschaftsbeirates.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:  
„Herr Joachim Behrend“ wird ersetzt durch „Herr Erich Sperber“.

#### **Beschluss:**

Die Bestellung der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wird wie folgt geändert:  
„Herr Joachim Behrend“ wird ersetzt durch „Herr Erich Sperber“.

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021  
Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	37	36	1	67

**67) Bewerbung für das Projekt „Digitale Einkaufsstadt Bayern 2021“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)**

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Bereits vor der Corona-Pandemie musste sich der stationäre Handel zunehmend neu erfinden, um sich gegen den wachsenden Onlinehandel behaupten zu können. Die Pandemie verschärft diesen Umstand nochmals und stellt Stadt und Handel gleichermaßen vor die Herausforderung, Innenstädte zukunftsfähig zu gestalten und dabei innovative Wege zu gehen. Hier setzt das Projekt „Digitale Einkaufsstadt Bayern 2021“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie an. In diesem Rahmen sollen für Bayern möglichst neuartige Projekte gefördert werden. Innerhalb von drei Monaten nach Projektauftrag (ab 16.04.2021) können sich Städte und Werbegemeinschaften um die Förderung von Projekten bewerben.

**Teilnahmeberechtigt**

Teilnahmeberechtigt sind unter anderem Kommunen mit unter 50.000 Einwohnern oder Werbegemeinschaften (Vereine) von überwiegend mittelständischen Handelsunternehmen aus solchen Kommunen sowie Hochschulen, Forschungseinrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen.

**Fördergegenstand:**

Gefördert werden Projekte mit einer maximalen Laufzeit von bis zu 24 Monaten. Förderfähig sind sowohl Projekte, die aus gesamt-bayerischer Sicht neuartige Lösungen bieten als auch Fortentwicklungen (wie etwa regionale Shopping-Portale, SocialMedia-Marketing, Händler-Fortbildungen).

**Das geförderte Projekt**

- muss einen nachweisbaren Beitrag zu den Zielen dieses Projektauftrages leisten.
- muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein.
- Das Projekt muss in Bayern durchgeführt werden.
- Teilnahmeberechtigte können sich einzeln zur Förderung ihrer Idee bewerben (Einzelvorhaben) oder bei Bedarf einen Verbund aus mehreren zur Förderung vorgesehenen Partner bilden (eine gemeinsame Bewerbung durch die koordinierende Institution).
- Auch die Zusammenarbeit mit weiteren, für sich nicht teilnahmeberechtigten Partnern wie Industrie- und Handelskammern, Einzelhandelsverbänden, regionalen Banken und sonstigen Regionalpartnern ist möglich und erwünscht.
- Die Bewerber (m/w/d) erklären sich zur Teilnahme an Maßnahmen der wissenschaftlichen Begleitung, wie z. B. (öffentlichen) Zwischenpräsentationen, Evaluationsworkshops und Datenerhebungen, sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung, wie z. B. einer Veröffentlichung der Projekte als „good/best practice“ in Broschüren oder im Internet, bereit.



Projekträger, deren Projekte als förderwürdig ausgewählt wurden, werden zur Stellung von Förderanträgen aufgefordert. Förderanträge sind spätestens drei Monate nach Mitteilung der Förderwürdigkeit zu stellen.

### **Fördermodalitäten**

- Die kalkulierte Projektlaufzeit kann bis zu **24 Monate** umfassen.
- Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen werden in der Regel keine Projekte mit weniger als **50.000 € zuwendungsfähigen Ausgaben** gefördert.
- Es besteht die Möglichkeit, zweckgebundene Spenden (Drittmittel) im Rahmen der Antragstellung als Eigenmittel einzusetzen, sofern der antragstellenden Einrichtung bzw. dem Unternehmen ein Eigenanteil i. H. v. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt
- Eine Ersatzfinanzierung bestehender Strukturen ist ausgeschlossen.
- Die Fördermittel werden **nachschüssig ausgezahlt**.
- Zuwendungsfähig sind grundsätzlich folgende Ausgabenarten, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann:
  - Personalkosten in angemessener Höhe
  - Verbrauchsstoffe und -materialien
  - Fremdleistungen (Aufträge an finanziell und organisatorisch nicht verbundene Unternehmen)
  - Sonstige Ausgaben einschließlich Reise- und Mietausgaben

Keine Investitionen/keine Bauleistungen/kein Immobilienerwerb/keine Gemeinkosten

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der Bewerbung für das Projekt „Digitale Einkaufsstadt Bayern 2021“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi).

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung mit der Bewerbung für das Projekt „Digitale Einkaufsstadt Bayern 2021“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi).

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	37	37	0	68

**68) Zwischenbericht zum Sachstand des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts**

Berufsm. StR Seidel trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Durch das Ergebnis des Bürgerentscheids zum Gewerbegebiet Weiden-West IV besteht für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans eine neue Ausgangssituation. Es müssen umfangreiche Analysen zur Erhebung von gewerblichen Flächenpotenzialen durchgeführt werden, die sowohl speziell die Standortanforderungen der Unternehmen als auch besonders den Aspekt der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Es muss somit eine vollständige Überprüfung und Neubewertung von Flächen (Bestand und Neuausweisung) stattfinden.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 08.03.21 wurde die Verwaltung beauftragt alle gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem Konzept zusammenzufassen und vierteljährlich Zwischenberichte hierzu im Stadtrat vorzustellen. Die daraus gewonnen Erkenntnisse sollen in die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans eingebettet werden.

Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept wird hauptsächlich intern durch die Stadtverwaltung erstellt. Teilleistungen, die aus fachlichen Gründen oder aufgrund von fehlenden personellen Ressourcen innerhalb der Verwaltung nicht bearbeitet werden können, werden an hierfür geeignete Planungsbüros vergeben.

Erste Ergebnisse zu den soziökonomischen Rahmenbedingungen des Gewerbestandorts Weiden i.d.OPf. wurden bereits erarbeitet. Dabei geht es zum einen um die Situation des Makrostandorts, also die Einbettung der Stadt Weiden in ihren größeren räumlichen bzw. regionalen Kontext, zum anderen aber auch um die demografische Entwicklung sowie die vorhandenen wirtschaftsrelevanten Strukturen, wie beispielsweise die Beschäftigtenstruktur, die eine wichtige Bedeutung für die zukünftige ökonomische Entwicklung und Flächennachfrage des Standorts haben. Die Ergebnisse fließen nun in die weitere Erarbeitung des Gesamtkonzeptes ein. Des Weiteren läuft bis zum 30.07.21 eine umfangreiche Unternehmensbefragung mithilfe eines Online-Fragebogens zu verschiedenen Themenfeldern. Die Unternehmensbefragung bildet die Grundlage für eine genauere Berechnung des Flächenbedarfs und optimiert die Prognose zur künftigen Nachfrage nach Gewerbeflächen.

Die weiteren wichtigen Meilensteine bei der Erarbeitung des Konzepts sind:

<b>Meilensteinplan</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Arbeitsschritt</b>	<b>Start</b>	<b>Ende</b>
1	Aktualisierung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen	29.04.21	28.05.21
2	Analyse der Gewerbeflächennachfrage und Ermittlung des künftigen Flächenbedarfs (Unternehmensbefragung, GIFPRO-Modellierung)	29.04.21	20.08.21
3.	Analyse und Aktualisierung vorhandener Daten zu gewerblichen Flächenpotentialen im Bestand	29.04.21	30.07.21

4.	Analyse und Aktualisierung der vorhandenen Daten zu Neuausweisungspotentialen	01.06.21	30.07.21
5.	Zusammenführen der Ergebnisse (Schritte 1-4) und Erarbeitung einer Empfehlung zu künftigen gewerblichen Neuausweisungsflächen	06.09.21	10.09.21
6.	Durchführung eines Expertenforums zur Gewerbeentwicklung	29.09.21	29.09.21
	FNP-Forum – Schwerpunkt Landschaftsplan und Wohnbauflächen	20.10.21	20.10.21
7.	Entwicklung eines Handlungsrahmens für die künftige Wirtschafts- und Gewerbeflächenpolitik der Stadt Weiden i.d.OPf.	30.09.21	27.10.21
8.	Vorberatung des Stands zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept im Bau- und Planungsausschuss	28.10.21	28.10.21
9.	Stadtratssitzung zur Behandlung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts	22.11.21	22.11.21
	Vorberatung zur Billigung des FNP-Vorentwurfs im Bau- und Planungsausschuss	08.12.21	08.12.21
	Stadtratssitzung zur Billigung des FNP-Vorentwurfs	20.12.21	20.12.21
10.	Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu den erarbeiteten Ergebnissen	Anfang 2022	Anfang 2022

Berufsm. StR Seidel unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme. Die Verwaltung berichtet weiterhin vierteljährlich über den Fortschritt zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept.

**Beschluss:**

Der Sachstandsbericht der Verwaltung dient zur Kenntnisnahme. Die Verwaltung berichtet weiterhin vierteljährlich über den Fortschritt zum Gewerbeflächenentwicklungskonzept.

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	37	33	4	69

In der heutigen Sitzung wurde in Sachen

**69) Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.04.2021**

**Nach monatelangem Lockdown sind Gastronomie, Dienstleister und Einzelhandel in der Innenstadt an den Rand der Existenz gekommen. Es drohen ein Ausbluten der Innenstadt und damit ein enormer Bedeutungsverlust als zentraler Standort des tertiären Sektors. Um dies zu verhindern, ist es notwendig, wieder Kundenfrequenz und Kaufkraft in die Innenstadt zu bringen. Ein Instrument hierfür kann die Einführung eines City-Gutschein-Systems sein, wie es in vielen anderen Städten schon erfolgreich im Einsatz ist. Das System sollte so angelegt sein, dass möglichst viele Betriebe aus verschiedenen Branchen, insbesondere auch Filialisten, ohne größere Investitionskosten mitmachen können. Vorbild hierfür könnte zum Beispiel das Neumarkter-Karten-Modell sein.**

**Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt daher folgendes:**

- a) Die Stadt Weiden beauftragt den Stadtmarketing Verein Weiden e.V. mit der Einführung eines City-Gutschein-Systems.**
- b) Die Stadt stellt für die Einführung sowie für den weiteren Betrieb die notwendigen Mittel bereit.**

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Die SPD Stadtratsfraktion beantragt die Einführung eines City-Gutschein-Systems, wie es bereits in anderen Städten vorhanden ist. Das System soll so organisiert werden, dass möglichst viele inhabergeführte Betriebe und insbesondere auch Filialisten aus unterschiedlichen Branchen teilhaben. Ziel ist es, Kundenfrequenz und Kaufkraft in der Innenstadt zu erhöhen. Als Vorbild wird das Neumarkter-Karten-Modell vorgeschlagen. Konkret beantragt die SPD zum einen die Beauftragung des Stadtmarketing Vereins Weiden e.V. mit der Einführung eines City-Gutschein-Systems, zum anderen die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Einführung und den weiteren Betrieb des Systems durch die Stadt.

Die Umsetzung des Stadtgeldes in Neumarkt läuft in Zusammenarbeit mit der Firma PCS Information GmbH aus Kitzingen. Diese stellt das Gutscheinportal „Asys“ zur Verfügung, worüber das Stadtgeld abgewickelt wird. Die Gutscheinkarten können bei festgelegten Institutionen (=Verkaufsstellen) erworben werden (in Weiden wären das z. B. Stadtmarketing-Geschäftsstelle, Touristinfo, Regionalbibliothek etc.). Hier ist nur eine begrenzte Anzahl möglich, nicht alle Annahmestellen können auch Verkaufsstellen sein. Der City-Gutschein ist letztlich eine Plastik-Gutscheinkarte mit QR-Code und einem Wert von jeweils 10 € (nicht teileinlösbar). Es sind verschiedene Designs und Layouts der jeweiligen Kartenserie möglich (z.B. Weihnachten, Stadtjubiläum etc.).

Kunden lösen den Gutschein bei einem Händler ein. Dieser wiederum sammelt seine eingelösten Gutscheinkarten, bringt sie zum Stadtmarketingverein und erhält dann den Gesamtbetrag ausbezahlt (abzgl. ggf. Provision). Für die Akzeptanzstellen entstehen keine fixen Teilnahmegebühren. Wie in Neumarkt ist ebenso für Weiden anzudenken, eine Provision pro eingelösten Gutschein zu berechnen, um zumindest einen Teil der Kosten zu refinanzieren (Provision in Neumarkt: 2% für Mitglieder des Stadtmarketingvereins; 6% für Nicht-Mitglieder).

**Überblick der voraussichtlichen Kosten (gemäß dem Vorbild Neumarkter Modell, Stand März 2021, Nettobeträge):**

- Betrieb des Gutscheinportals: ca. 39 €/Monat

Stadtrat vom 21.06.2021

- Einrichtungsgebühr (einmalig): ca. 2.000 €
- Anschaffung und Druck der Gutscheinkarten:
  - Plastikkarte in Visitenkartengröße 4/4 farbig inkl. Individualisierung jeder Karte mit Nummer oder QR Code
    - 1.000 Stück: ca. 450 €
    - 10.000 Stück: ca. 1.300 €
  - Karte/Flyer zum Aufkleben der Plastikkarte in DIN-lang 250g
    - 1.000 Stück: ca. 50 €
    - 10.000 Stück: ca. 200 €
  - Kosten für die Vermarktung/Werbemaßnahmen: ca. 8.000 €
    - Einführungskampagne in lokalen Werbemedien
    - Werbematerial für die Akzeptanzstellen
    - Sonstige Kosten (Rechtsberatung, Versicherung etc.): ca. 500 €

Die Summe für die Einführung im 1. Jahr bei 10.000 Gutscheinkarten beträgt ca. 12.500 € netto.

Die Summe der jährlichen Kosten bei 10.000 Gutscheinkarten beträgt pro Jahr ca. 10.000 € netto.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung regt beim Stadtmarketing Verein Weiden e.V. die Einführung eines City-Gutschein-Systems an.

### **Beschluss:**

Die Stadtverwaltung regt beim Stadtmarketing Verein Weiden e.V. die Einführung eines City-Gutschein-Systems an.

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister

<b>Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41</b>
---

<b>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.</b>	<b>anwesend</b>	<b>davon für</b>	<b>dagegen</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
	33	28	5	70

**70) Antrag der AfD-Stadtratsfraktion vom 21.05.2021**

Da wir leider keinen Einfluss darauf haben, die Corona-Tests an Schulen zu beenden, fordern wir die Stadt Weiden dazu auf, die Corona-Schnelltests so erträglich wie möglich für die Schülerinnen und Schüler zu gestalten! Wir beantragen, dass an Weidner Schulen keine Schnelltests durch Rachen- und/oder Nasenabstriche mit dem Wattestäbchen mehr durchgeführt werden. Stattdessen soll die Stadt Weiden Speichel-/ oder Lolli-Tests zur Verfügung stellen.

Zumindest jedoch sollen die Selbsttests für Schüler zur Verfügung gestellt werden, welche Probleme bei Nasen-/ oder Rachenabstrichen haben. Begründung: Laut Kultusministerium werden die Tests für Schulen über die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt bzw. holen diese dort ab. „Wie erhalten die Schulen die Selbsttests? (akt. 09.04.2021, 15:00 Uhr) Die Schulen bekommen die Tests über die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt bzw. holen diese dort ab.“ Corona-Spucktest zur Selbstanwendung zugelassen (<https://www.gelbe-liste.de/coronavirus/zulassung-corona-spucktest>) Laut Kultusministerium gibt es mehrere Möglichkeiten ein negatives Testergebnis nachzuweisen. So z. B.: „Alternativ ist – falls eine Selbsttestung in der Schule nicht gewünscht wird – auch ein Nachweis durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest möglich, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde.“ Dies ist z. B. kostenfrei in Apotheken möglich. Hierbei kann auf Speichel- oder Lollytests zurückgegriffen werden. Diese Möglichkeit soll auch an Weidens Schulen vorhanden sein! Zahlreiche Eltern, vor allem von Schülern der ersten drei Klassen haben sich bei uns gemeldet und von Ihren Erfahrungen berichtet. Die Nasenabstrichtests sind keines Falls erwünscht oder akzeptiert. Stattdessen sehen sich viele Eltern und Schüler genötigt diesen Test durchführen zu lassen, da sonst das Recht auf Bildung kaum wahrgenommen werden kann. Fernunterricht kann Präsenzunterricht nicht ersetzen. In Einzelfällen, so wurde uns bestätigt werden Kinder zu Hause gelassen. Oder es gibt/gab Probleme bei Kindern welche eigentlich gerne zu Schule gehen, diese sich aber aufgrund der ganzen Corona-Maßnahmen und insbesondere der Nasenabstrichtests weigern bzw. nur unter Protest zu Schule zu gehen. Die Schule muss ein Ort des Lernens sein. Es soll jeder uneingeschränkt die Möglichkeit haben an der schulischen Bildung teilzunehmen.

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit Schreiben vom 21.05.2021 beantragte die AfD-Stadtratsfraktion, dass an den Weidner Schulen keine Schnelltests durch Rachen und/oder Nasenabstriche mit dem Wattestäbchen mehr durchgeführt werden sollen.

Stattdessen soll die Stadt Weiden Speichel-/ oder Lolli-Tests zur Verfügung stellen. Zumindest, so die Forderung der AfD-Stadtratsfraktion, sollen die Selbsttests für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden, welche Probleme bei Nasen-/ oder Rachenabstrichen haben.

Die an den Weidner Schulen verwendeten Selbsttests werden vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege den Kreisverwaltungsbehörden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese sorgen für eine kontinuierliche Verteilung an die Weidner Schulen.

Derzeit werden die Tests mit den Nasen- Abstrich Tupfern verwendet. Zum Stand 07.05.2021 wurden bisher insgesamt 246.095 Selbsttests an die Weidner Schulen verteilt. Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.03.2021 sind die Selbsttests einfach in der Handhabung sowie ohne Risiko oder Schmerzen durchzuführen. Dieser Einschätzung schließt sich die Verwaltung nach durchgeführten Gesprächen mit den Weidner Schulen ebenfalls an.

Nach Aussage des Bayerischen Gesundheitsministeriums werden Pilotprojekte zu alternativen Testmethoden in Bayern derzeit zwar durchgeführt, die Ergebnisse hierzu müssen aber noch abgewartet werden. Derartige Projekte gibt es aktuell zum Beispiel im Rahmen der WICOVIR-Studie in mehreren bayerischen Städten und Landkreisen. Hier sind allerdings vorwiegend die bereits etwas mehr verbreiteten Gurgeltests im Einsatz. Das Sozialministerium verweist, ebenso wie das Gesundheitsministerium, darauf, dass sich die alternativen Verfahren noch in der Testphase befinden.

Auf Anfrage beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, ob ein Umstieg auf alternative Testmethoden, wie Speichel- oder Lolli-Tests, vorgesehen ist, wurde mitgeteilt, dass es in nächster Zeit nicht beabsichtigt ist, von den bewährten Antigen-Selbsttests mittels Abstrich auf andere Testarten umzusteigen.

Wann Speichel- oder Lolli-Tests in Schulen verwendet werden können, ist somit bisher nicht bekannt.

Laut Schreiben des Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 09.04.2021 stehen den Schülerinnen und Schüler zum Nachweis eines negativen Testergebnisses folgende Möglichkeiten zur Verfügung: Schülerinnen und Schüler können das Testergebnis eines auf eigene Veranlassung bei einem von medizinisch geschultem Personal außerhalb der Schule durchgeführten PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests in der Schule vorlegen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Selbsttests unter Aufsicht an den Schulen durchzuführen.

Schülerinnen und Schüler, welche an einem Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung oder ähnlichen vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) betreuten Projekten teilnehmen, können auch mit dieser Testmöglichkeit ihrer Testverpflichtung nachkommen. Dies ist jedoch nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 der 12. BayIfSMV von den Vorgaben des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV möglich und muss vorab von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung genehmigt werden.

Durch das vorhandene Testangebot können sich somit auch Schülerinnen und Schüler, welche Probleme bei Nasen-/ oder Rachenabstrichen haben, kostenfrei mit Antigen-Speichel- oder Lolli-Tests in Apotheken vor dem Schulbesuch testen lassen.

Für die Stadt Weiden i.d.OPf. würde bei zweimaliger wöchentlicher Testung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals, mit den durch die AfD-Stadtratsfraktion vorgeschlagenen Testmöglichkeiten, ein finanzieller Aufwand in Höhe von ca. 53.674 € (4.693 Schülerinnen und Schüler, 1.017 Personal, 4,70 € pro Test) für Antigen-Speicheltests und ein Betrag in Höhe von ca. 45.109 € (4.693 Schülerinnen und Schüler, 1.017 Personal, 3,95 € pro Test) für Lolli-Tests pro Woche anfallen.

Abschließend wird festgehalten, dass derzeit von der Bayerischen Staatsregierung keine Speichel-/ oder Lolli-Tests zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung sieht die derzeit zur Verfügung stehenden Testmöglichkeiten als ausreichend an und beabsichtigt daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, weitere Testmöglichkeiten in Form von Speichel- oder Lolli-Tests anzubieten.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Antrag der AfD-Stadtratsfraktion wird abgelehnt.

Stadtrat vom 21.06.2021

Im Übrigen dient der Bericht zur Kenntnisnahme.

**Beschluss:**

Der Antrag der AfD-Stadtratsfraktion wird abgelehnt.  
Im Übrigen dient der Bericht zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 21.06.2021

Stadtrat:

gez. Jens Meyer  
Oberbürgermeister